



**Sanierungssatzung  
für den Bereich Vluynner Nordring, Humboldtstraße und  
Leibnizstraße  
vom 29.09.2022**

**Sanierungssatzung  
für den Bereich Vluynner Nordring, Humboldtstraße und Leibnizstraße  
vom 29.09.2022**

Auf Grund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 28.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Vluynner Nordring, Humboldtstraße und Leibnizstraße“**

In der Stadt Neukirchen-Vluyn wird das Gebiet, das im beiliegenden Lageplan räumlich abgegrenzt ist, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Vluynner Nordring, Humboldtstraße und Leibnizstraße“.

Die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB sind damit abgeschlossen.

**§ 2  
Ziele der Sanierung**

Die Ziele der Sanierung ergeben sich aus der „Vorbereitenden Untersuchung für den Bereich Vluynner Nordring“.

**§ 3  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden entsprechend keine Anwendung.

**§ 4  
Befristung**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

## **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

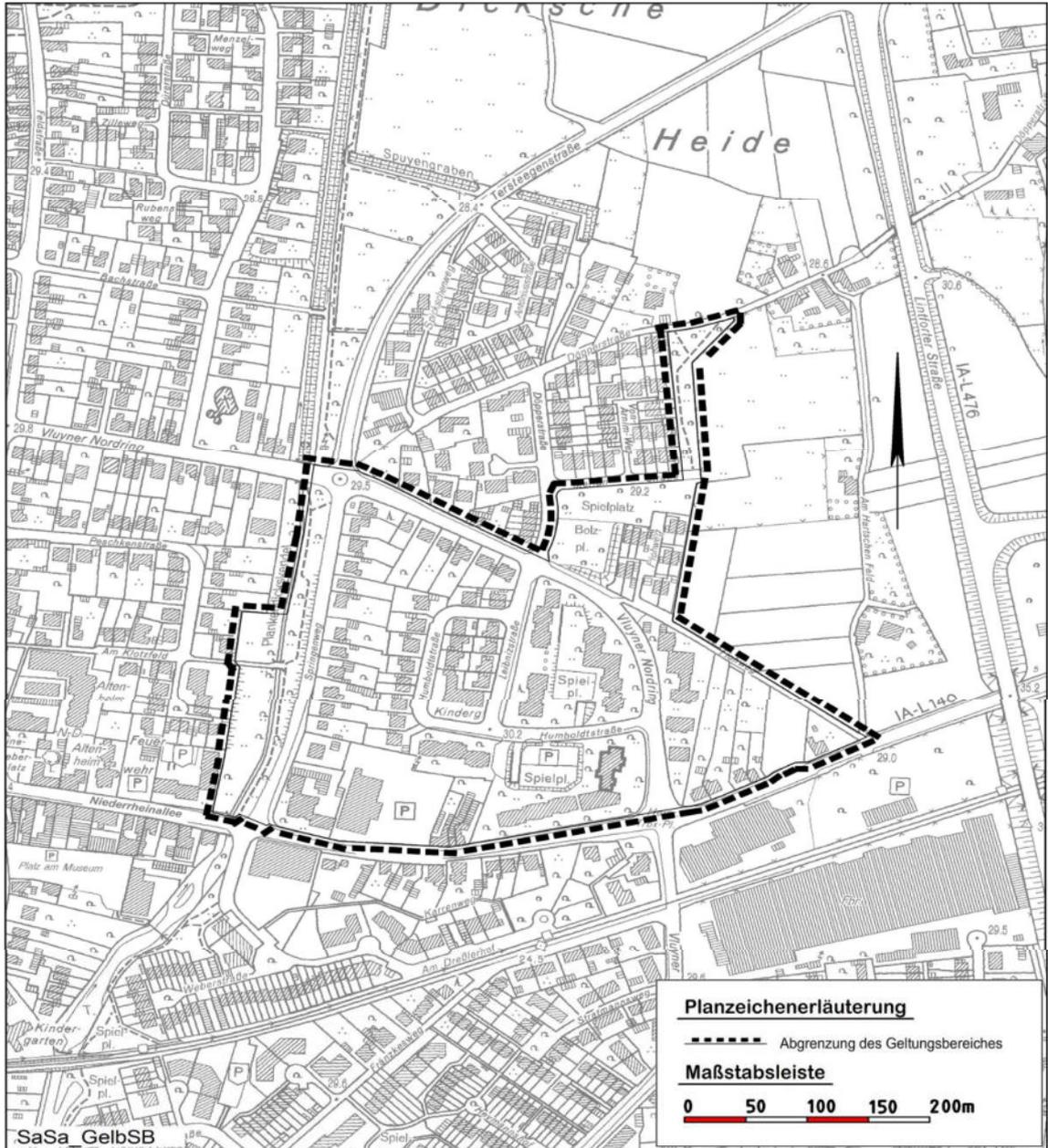
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

# Sanierungssatzung Ortsteil Vluy

Bereich Vluyner Nordring, Humboldtstraße und  
Leibnizstraße

Stadt Neukirchen-Vluy



**HINWEIS**

---

	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	28.09.2022	Amtsblatt Nr. 15/2022 vom 07.10.2022	08.10.2022

---